

IV, 4^m F.

3, 389.

56

Von Gottes Gnaden Ernst

Friedrich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir mit größtem Mißfallen vernehmen müssen, wie das gefährliche Dreschen und Glachs-Brechen bey Licht, in unserm Fürstenthum und Landen dergestalt überhand genommen, daß daraus für Unsere getreue Unterthanen leicht besorglicher Nachtheil und Gefahr erwachsen könnte, Wir aber, diesem Unwesen länger nachzusehen, mit Unserer Landesväterlichen Vorsorge nicht vereinbaren können, als setzen, ordnen und wollen Wir, daß von nun an, das Dreschen und Glachs-Brechen bey Licht, mit oder ohne Laternen, gänzlich unterlassen, und unter keinerley Vorwand mehr geduldet werden solle, und hegen Wir zu Unsern getreuen Unterthanen das Fürstliche Vertrauen, es werde dieser alleinig zu ihrem Besten ergehenden Verordnungsung, von ihnen treulich und mit gebührendem Fleiß nachgelebet werden; um so mehr als Wir Uns vorbehalten, die Frevler, auf welche jede Unterobrigkeit und Schultheissen jedes Orts genau Achtung zu geben, und sie sofort bey Unserer Landes-Regierung anzuzeigen haben, mit harter willkürlicher Strafe zu belegen. Coburg zur Ehrenburg, den 14ten Martii 1782.



Pon Ka 3405. 40

vd18 ✓



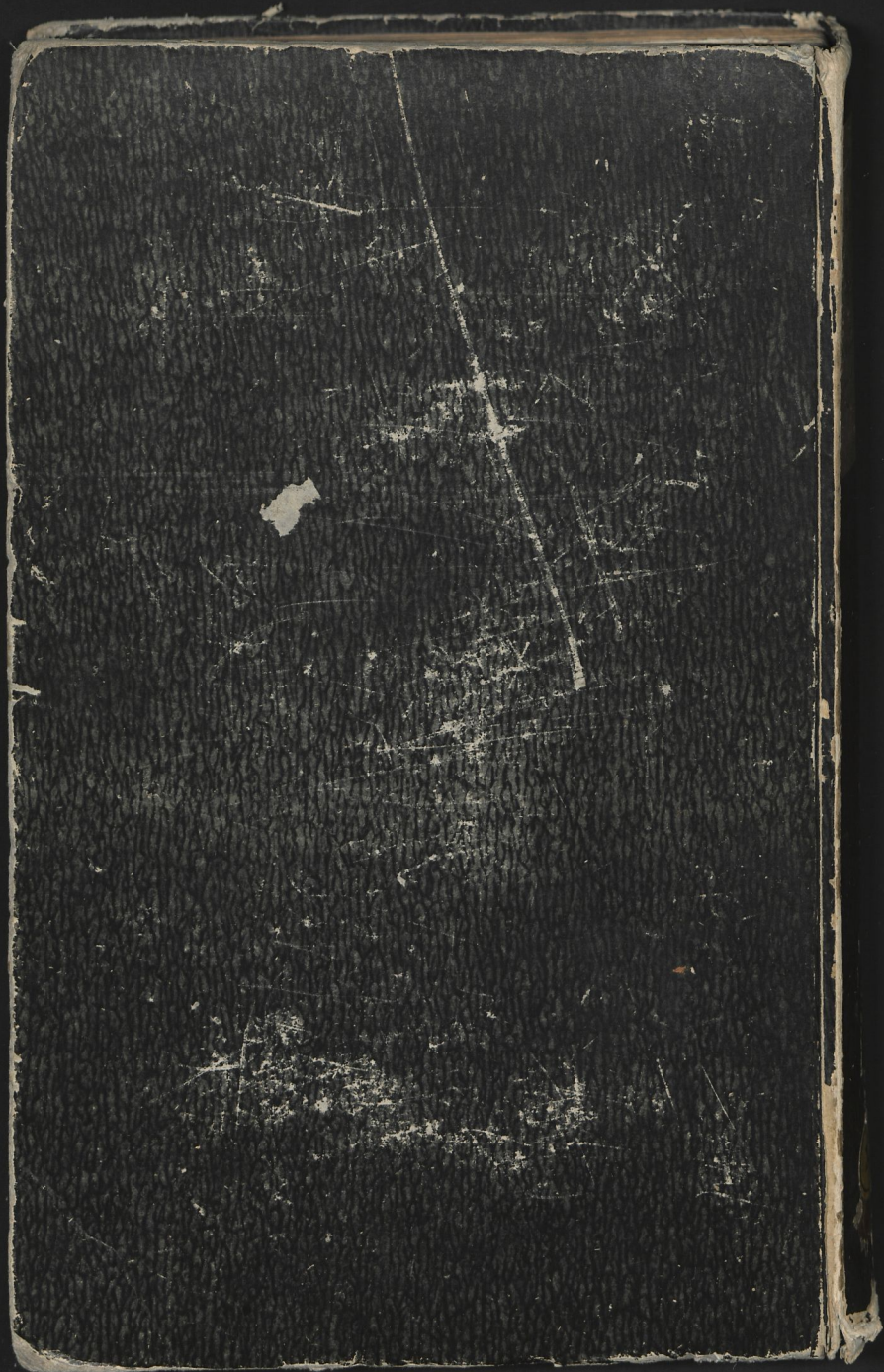
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





Von Gottes Gnaden Ernst Friedrich, Herzog zu Sach-

sen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir mit größtem Mißfallen vernehmen müssen, wie das gefährliche Dreschen und Flachs-Brechen bey Licht, in unserm Fürstenthum und Landen dergestalt überhand genommen, daß daraus für Unsere getreue Unterthanen leicht besorglicher Nachtheil und Gefahr erwachsen könnte, Wir aber, diesem Unwesen läng nachzusehen, mit Unserer Landesväterlichen Vorsorge nicht vereinbaren können, als setzen, ordnen und wollen Wir, davon nun an, das Dreschen und Flachs-Brechen bey Licht, mit oder ohne Laternen, gänzlich unterlassen, und unter keinem Vorwand mehr geduldet werden solle, und hegen Wir Unsern getreuen Unterthanen das Fürstliche Vertrauen, werde dieser alleinig zu ihrem Besten ergehenden Verordnungs, von ihnen treulich und mit gebührendem Fleiß nachgelebet werden; um so mehr als Wir Uns vorbehalten, die Frevel, auf welche jede Unterobrigkeit und Schultheissen des Orts genau Achtung zu geben, und sie sofort bey Unser Landes-Regierung anzuzeigen haben, mit harter willkürlicher Strafe zu belegen. Coburg zur Ehrenburg, den 14^{ten} Martii 1782.

